

36. Abgeordneter  
**Jan van Aken**  
(DIE LINKE.)
- Welche deutschen Hersteller/Firmen haben seit 1998 von der Bundesregierung Genehmigungen für die Ausfuhr von für Chemiewaffenfabriken geeigneter Ausrüstung oder von für die Herstellung von Chemiewaffen geeigneten Chemikalien nach Syrien erhalten (laut EG-Dual-Use-Verordnung, s. Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 46 der Abgeordneten Katrin Werner auf Bundestagsdrucksache 17/14821 und 39, 40, 41 und 42 der Abgeordneten Katrin Kunert auf Bundestagsdrucksache 17/14777)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes  
vom 13. November 2013**

Die Bundesregierung weist erneut darauf hin, dass die genannten Genehmigungen nach sorgfältiger Prüfung aller eventuellen Risiken, einschließlich der Missbrauchs- und Umleitungsgefahren im Hinblick auf mögliche Verwendungen im Zusammenhang mit Chemiewaffen, erteilt wurden. In allen diesen Fällen erfolgte eine engmaschige Plausibilitätsprüfung. Es bestanden in keinem Fall Zweifel an der zivilen Nutzung der zu liefernden Güter. Auch eine aktuell vorgenommene nochmalige Prüfung der angesprochenen Fälle ergab keine neuen Erkenntnisse, die an der Plausibilität einer zivilen Nutzung der zu liefernden Güter Zweifel aufkommen lassen.

Die Bundesregierung kann die Namen der deutschen Hersteller und Firmen, die seit 1998 Dual-Use-Chemikalien und -Ausrüstung an syrische Firmen geliefert haben, nicht offenlegen. Das grundgesetzlich verankerte Fragerecht der Abgeordneten wird durch kollidierende Grundrechte Dritter begrenzt. Begrenzend wirken vorliegend das Grundrecht der betroffenen Unternehmen auf Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 3 GG) und das Grundrecht ihrer Beschäftigten auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 1 GG). Im vorliegenden Fall stellen die Lieferungen von Dual-Use-Chemikalien bzw. Dual-Use-Ausrüstung an syrische Firmen unternehmensbezogene Tatsachen dar, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich und daher als Geschäftsgeheimnisse anzusehen sind. Bereits ein Bekanntwerden der Namen im Zusammenhang mit der Diskussion um die syrische Chemiewaffenproduktion kann für die betroffenen Unternehmen schwerwiegende Folgen haben, die bis zur Existenzbedrohung reichen können. Es kann in diesem Fall auch nicht ausgeschlossen werden, dass Betriebsstätten und Mitarbeiter der betroffenen Unternehmen Opfer von gezielten Kampagnen bis hin zu Anschlägen und Übergriffen Dritter werden, wenn die Namen der Unternehmen öffentlich bekannt werden. Wegen der Hocharrangigkeit der betroffenen Rechtsgüter sowie der Irreversibilität etwaiger Verletzungen dieser Rechtsgüter kann selbst ein nur geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens der Unternehmensnamen nicht hingenommen werden.

Daher muss in diesem Fall das Fragerecht des Abgeordneten hinter den betroffenen Grundrechten zurückstehen.